

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr:	VO/6/0003/2013 - Rechnungsprüfung								
	Status:	öffentlich								
	Sachbearbeiter:	H.Westphal								
	Datum:	26.08.2013								
	Telefon:	038828/330-161								
	E-Mail:	h.westphal@schoenberger-land.de								
Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH für das Geschäftsjahr 2012										
Beratungsfolge										
10.09.2013		Hauptausschuss Dassow		Abstimmung: <table border="1"><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.								
25.09.2013		Stadtvertretung Dassow								

Sachverhalt:

Der Stadtvertretung Dassow liegt die Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2012 der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH vor. Der Beschluss bildet die Grundlage zur Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2012.

Der Jahresabschluss der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH zum 31. Dezember 2012 wurde vom Wirtschaftsprüfer Herrn Diplom- Volkswirt Eric Livonius geprüft.

Die Prüfungsbestätigung liegt als Anlage bei.

Der Aufsichtsrat wird/ hat der Jahresabschluss 2012 bestehend aus der Bilanz, der Verlust- und Gewinnrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht am 09.09.2013 beraten und geprüft. Über das Ergebnis wird der Aufsichtsrat die Mitglieder der Stadtvertretung am Beratungsabend informieren.

Der Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

- Verlustvortrag vom 31.12.2011 - 116.777,49 EUR
- Jahresüberschuss vom 01.01. bis 31.12.2012 36.002,82 EUR
- Verlustvortrag auf das Folgejahr - 80.774,67 EUR

Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag vom 31.12.2011 verrechnet. Der sich daraus ergebene Verlustvortrag (80.774,67 €) wird auf das Folgejahr vorgetragen.

Es wird empfohlen die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die Entlastung der Geschäftsführung der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH für das Geschäftsjahr 2012.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

H.Westphal
SB

H.Westphal
FBL

F.Lehmann
LVB

7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der

Grundstücksgesellschaft Dassow mbH, Dassow,

unter dem Datum 11. Juli 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH, Dassow, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Prüfung umfasste neben den in § 317 HGB bezeichneten Gegenständen auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in entsprechend der Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. ,

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, was ich gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG wie folgt bestätige:

„Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH, Dassow. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, 11. Juli 2013

Liv



ERIC LIVONIUS
Wirtschaftsprüfer